

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 12 (1920)
Heft: 3

Artikel: Das Betriebsrätegesetz in Deutschland. Teil I
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht unterzeichnet; denn mag sich der Bauer im übrigen zu den Forderungen der Industriearbeiter stellen wie er will, daran kann er kein Interesse haben, dass Zehntausende der Allerärmsten, die sich nicht zu wehren vermögen, von skrupellosen Unternehmern im tiefsten Elend gehalten werden. Es kann dem Bauern aber auch nur recht sein, wenn der Staat Organe schafft, die geeignet sind, die Formen der wirtschaftlichen Kämpfe zu mildern, ja, die das Ziel haben, an Stelle des rücksichtslosen Kampfes immer mehr die gegenseitige Verständigung zu setzen. Daher wird es notwendig sein, speziell die Bauern über das Gesetz aufzuklären.

Die kurze Zeit bis zur Abstimmung muss aber auch zur Propaganda unter den Arbeitern benützt werden. Den Gesetztext hat wohl jeder Bürger nunmehr in Händen. Wieviel aber werden sich die Mühe genommen haben, ihn zu lesen? Und wie viele von denen, die ihn gelesen haben, haben den Inhalt begriffen?

Es handelt sich, kurz gesagt, um folgendes: Der Bund errichtet unter dem Namen Arbeitsamt eine Institution mit einem besoldeten Direktor an der Spitze und einem Kollegium von drei Unternehmer- und drei Arbeitervertretern als unbesoldete Beisitzer, die zusammen die eidg. Lohnkommission bilden.

Dem eidg. Arbeitsamt liegt ob:

1. die Erforschung der Arbeitsverhältnisse und der andern Arbeitsbedingungen, des Arbeitsmarktes sowie der Lebenshaltung und der Wohn- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiter;
2. die Vorbereitung von Reformen des Arbeitsverhältnisses sowie der Lebensverhältnisse der Arbeiter;
3. die Ausführung der Entscheide der Lohnkommission;
4. die Erledigung von Beschwerden über die Nichteinhaltung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse;
5. die Begutachtung von Anträgen der Lohnstellen zuhanden des Bundesrates;
6. die Antragstellung auf Anwendung von Art. 2, Abs. 4, und Art. 3, Abs. 2;
7. die Aufsicht über die Tätigkeit der Lohnausschüsse.

Neben der eidg. Lohnkommission werden für die einzelnen Berufe oder Gegenden eidg. Lohnausschüsse eingesetzt, die ebenfalls aus einem neutralen Obmann und je drei Unternehmern und Arbeitern als Beisitzer bestehen.

Diese Lohnausschüsse sind zur Festsetzung von Mindestlöhnen nur in der Heimindustrie befugt.

Die Bundesversammlung kann eine Ausdehnung der Befugnis zur Lohnfestsetzung auf andere Kategorien von Arbeitern beschliessen.

Gegen die Entscheide der Lohnausschüsse ist Rekurs an die Lohnkommission zulässig, die endgültig entscheidet.

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Lohnkommission entscheidet der Bundesrat.

Der Bundesrat kann Gesamtarbeitsverträge, die zwischen Unternehmern und Arbeiterorganisationen festgesetzt sind, für die ganze Schweiz verbindlich erklären.

Während des Verfahrens zur Festsetzung von Arbeitsverhältnissen vor dem Lohnausschuss oder vor der Lohnkommission dürfen die beteiligten Arbeiter weder die Arbeit niederlegen, noch dürfen die Unternehmer Aussperrungen oder Massregelungen vornehmen aus Gründen, die mit der Streitsache in Verbindung stehen.

Diese Bestimmung wird in Arbeiterkreisen vielfach mit Misstrauen aufgenommen. Es wird Sache des Arbeitsamtes sein, dieses Misstrauen dadurch zu entkräften, dass es für ein möglichst rasches Prozedere

sorgt. Im andern Fall könnte es eben trotz allen Vorschriften einmal zum Ausstand kommen.

Für die Verletzungen der Bestimmungen des Gesetzes werden Bussen von 10—500 Fr. angedroht.

Die Tätigkeit des Arbeitsamtes wird sich aber nicht nur auf die hier kurz umrissene beschränken; es wird auf Wunsch der Parteien oder wenn öffentliche Interessen es erfordern, den wirtschaftlichen Gruppen in allen Lohnstreitigkeiten zur Verfügung stehen. Wenn es seine Aufgabe richtig erfasst, wird es sich in kurzer Zeit unentbehrlich machen. Verhelfen wir dem Gesetz durch eine umfassende Propaganda zur Annahme, so machen wir die Bahn frei für die Verwirklichung weiterer Gewerkschaftsforderungen auf dem gesamten sozial-wirtschaftlichen Gebiet. Darum, Arbeiter und Angestellte, an die Urnen!



Das Betriebsrätegesetz in Deutschland.

I.

Nach einem unerhörten parlamentarischen und ausserparlamentarischen Kampf hat die Nationalversammlung in Deutschland das Gesetz über die Betriebsräte angenommen. Da die Betriebsrätefrage auch in unsern Organisationen diskutiert wird, dürfte es angezeigt sein, seinen Inhalt kurz zu umschreiben. Wir folgen dabei dem « Korrespondenzblatt der deutschen Gewerkschaften ».

Erst das Hilfsdienstgesetz machte die Arbeiterschüsse für die ihm unterstellten Betriebe obligatorisch, sicherte ihnen die Aufgaben der Arbeitervertretung bei Differenzen mit der Betriebsleitung und schuf für unerledigte Streitigkeiten einen geordneten Rechtsweg vor dem Schlichtungsausschuss. Die Verordnung der Revolutionszeit vom 23. Dezember 1918 gab den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen die weitergehende Aufgabe der Ueberwachung der Durchführung der Tarifverträge und, soweit solche nicht bestehen, die Mitwirkung bei Regelung der Löhne und sonstiger Arbeitsverhältnisse und der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb.

Das Betriebsrätegesetz berechtigt die Arbeitnehmervertretungen des Betriebes, auch bei der Einführung neuer Lohnungsmethoden, bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen oder Verkürzungen der regelmässigen Arbeitszeit, bei der Regelung des Urlaubs der Arbeitnehmer und bei der Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge mitzuwirken, ferner die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren, in Streitfällen den Schlichtungsausschuss anzurufen, mit dem Unternehmer Richtlinien über die Einstellung von Arbeitskräften zu vereinbaren und bei Verstössen gegen diese Richtlinien mit dem Arbeitgeber zu verhandeln sowie eventuell den Schlichtungsausschuss anzurufen und bei Entlassungen unter gewissen Voraussetzungen Einsprache zu erheben mit der Wirkung, dass, wenn es darüber in Verhandlungen zu keiner Einigung kommt, der Schlichtungsausschuss zur Entscheidung angerufen werden kann. Sodann haben die Betriebsräte an der Verwaltung von Pensionskassen, Werkwohnungen und Betriebswohlfahtseinrichtungen teilzunehmen und endlich in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung mit Rat zu unterstützen, mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen und an der Einführung neuer Arbeitsmethoden mitzuwirken.

Das Betriebsrätegesetz hat für die Betriebsräte mannigfache Formen vorgesehen, entsprechend den

verschiedenen Betriebsgrössen und den zu erfüllenden Aufgaben. Hierzu sei vorausgeschickt, dass das Betriebsrätegesetz für alle Betriebe jeglicher Art gilt. Ausgenommen werden nur die See- und Binnenschiffahrt, die für ein besonderes Gesetz erlassen werden soll. Ferner sind von den Bestimmungen über die wirtschaftlichen Aufgaben der Betriebsräte und von dem Einspruchsrecht bei Entlassungen ausgenommen solche Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder ähnlichen Bestrebungen dienen, soweit die Eigenart dieser Bestrebungen es bedingt. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind auch auf diese Betriebe anzuwenden. Der Zweck dieser Ausnahme war, die Mitwirkung der Betriebsräte auf Betriebe zu beschränken, die Wirtschaftszwecken dienen. Schliesslich soll von Betriebsräten abgesehen werden in Betrieben, für die auf Grund eines allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages andere Arbeitnehmervertretungen bestehen oder errichtet werden. Die tariflichen Arbeitervertretungen sollen den Betriebsräten in jedem Fall vorangehen.

Als Arbeitnehmervertretungen sind nun folgende Einrichtungen vorgesehen:

1. für Betriebe mit mindestens 20 Arbeitnehmern: Betriebsräte;
2. für Betriebe mit weniger als 20, mindestens aber 5 Arbeitnehmern: Betriebsobmänner;
3. für Betriebe mit Arbeitern und Angestellten: Arbeiterräte und Angestelltenräte;
4. für Betriebsräte mit neun oder mehr Mitgliedern: Betriebsausschüsse;
5. für Betriebsräte mit weniger als neun Mitgliedern: zwei Vorsitzende;
6. für zusammengehörige Betriebe in der Hand eines Eigentümers innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängenden Gemeinden: entweder neben den einzelnen Betriebsräten ein Gesamtbetriebsrat oder anstatt der Einzelbetriebsräte ein gemeinsamer Betriebsrat;
7. für öffentliche Beamte: Beamtenvertretungen (Beamtenrat, Beamtenausschuss), die mit dem Betriebsrat gemeinsam verhandeln können.

Der Betriebsrat soll mindestens aus drei und höchstens aus 30 Mitgliedern bestehen. Er wird von den mindestens 18 Jahre alten Arbeitnehmern des Betriebes, ohne Unterschied des Geschlechts, in unmittelbarer, geheimer Wahl nach Verhältniswahlssystem auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Als Mitglieder eines Betriebsrates können reichsangehörige Wahlberechtigte gewählt werden, die mindestens 24 Jahre alt sind, nicht mehr in Berufsausbildung stehen und dem Betrieb mindestens sechs Monate oder dem Berufs- oder Gewerbe-zweig mindestens drei Jahre lang angehören.

Sind im Betrieb neben Arbeitern auch Angestellte beschäftigt, so müssen sie im Betriebsrat ihrem Zahlenverhältnis entsprechend vertreten sein, und zwar darf keine Gruppe weniger als einen Vertreter haben.

Der Betriebsrat soll seine Sitzungen in der Regel und nach Möglichkeit ausserhalb der Arbeitszeit abhalten. Von Sitzungen während der Arbeitszeit ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu benachrichtigen. Eine Sitzung des Betriebsrates soll anberaumt werden auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag des Arbeitgebers. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zur Teilnahme an den Sitzungen sind ausser den Mitgliedern des Betriebsrats nur berechtigt: der Arbeitgeber, wenn er selber zu solchen eingeladen ist oder eine Sitzung beantragt hat, sein Vertreter, wenn Streitfragen zu verhandeln sind, sowie je ein Beauftragter der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer des Betriebes sowie der wirtschaftlichen

Vereinigungen, denen der Arbeitgeber angehört. Arbeitgeber und Beauftragte haben nur Beratungsrecht. Der Betriebsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Betriebsrates werden nicht besoldet; sie sollen durch Arbeitszeitversäumnis keinerlei Gehalts- oder Lohneinbusen erleiden. Die Geschäftskosten des Betriebsrates einschliesslich der Aufwandsentschädigung trägt der Arbeitgeber, der auch die erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung stellen muss.



Der 2. Kongress für Handel und Industrie.

Die Unternehmer haben an ihrem ersten Kongress im Dezember 1919 solchen Gefallen gefunden, dass sie sogleich einen zweiten einberiefen, der dann am 30. und 31. Januar in Bern stattfand.

Es wurde zuerst die Antwort des Bundesrates auf die Resolution des ersten Kongresses betreffend die Bedenken wegen der 48stundenwoche zur Verlesung gebracht. Die Resolution werde einer eingehenden Prüfung unterzogen. Das Volkswirtschaftsdepartement sei von der Notwendigkeit der Steigerung der Arbeitsintensität überzeugt.

Geprüft werde auch vom Finanzdepartement die Frage der Aufhebung der Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1920. Vor der definitiven Beschlussfassung soll eine Expertenkommission die Sache begutachten. Die Herren dürfen denn auch vollkommen beruhigt sein.

Zur Behandlung stand die Steuerbefreiung für Aufwendungen zum Bau von Arbeiterhäusern. Die Unternehmer verlangen, dass, wenn sie zur raschern Amortisation Abschreibungen für diese Zwecke von 25—33¼ % machen, diese Abschreibungen von der Steuer befreit sein sollen. Nach einem Referat von A. Bally wurde die folgende Resolution angenommen:

«Der Kongress beantragt den Bundesbehörden, dass die für den Bau von Arbeiterwohnungen bestimmten Fonds als nicht kriegsgewinnsteuerbar erklärt werden mit der Einschränkung, dass alle bis zum 31. Dezember 1921 nicht für diesen Zweck verwendeten Fonds der Kriegsgewinnsteuer unterstellt werden sollen.»

Die Arbeiterschaft steht solchen Bestrebungen mit dem grössten Misstrauen gegenüber, denn sie ist in allen Fällen die Leidtragende. Grundsätzlich stehen wir auf dem Boden, dass die Gemeinde und nicht der Unternehmer für Wohngelegenheit zu sorgen hat. Durch die Wohnungsfürsorge der Unternehmer wird die Abhängigkeit der Arbeiter vom Betrieb nur immer grösser.

Die Behandlung des Gesetzleins über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, das nach dem Votum des Referenten mit «überraschender Schnelligkeit» — es hatte «nur» zwei Jahre gebraucht — geschaffen worden ist, zeigte wieder so recht, wie wenig ernst es den grossen Herren mit dem sozialen Fortschritt ist und dass sie vor nichts Respekt haben als vor einer schlagfertigen Gewerkschaft, die ihnen die Forderungen abzwängt. Nur wenige Unternehmer traten für den sehr bescheidenen Fortschritt ein, den das Gesetzlein bringen soll. Verschämt wurde von einer Abstimmung Umgang genommen.

Schliesslich wurde noch die Valutafrage behandelt, über die Direktor Jöhr von der Kreditanstalt referierte.

Nach einem Bericht der «Basler Nachrichten» scheint man mit dem Verlauf der Tagung nicht zufrieden zu sein. Einige Industrielle der Uhrenbranche hätten den Kongress mit speziellen Differenzen mit der Fabrikinspektion gelangweilt, sodann habe eine «un-